



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2013

Nummer 19

Zweites Gesetz zur Änderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Brandenburg

(2. Wahlkreisänderungsgesetz – 2.WKÄndG)

Vom 16. Mai 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst gleiche Bevölkerungszahlen“ durch die Wörter „möglichst gleiche Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Bevölkerungszahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ und die Wörter „durchschnittlichen Bevölkerungszahl“ durch die Wörter „durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Veränderungen der Bevölkerungszahlen“ durch die Wörter „Veränderungen der Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mehrheit ihrer Einwohner“ durch die Wörter „Mehrheit ihrer Wahlberechtigten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Mehrheit der Einwohner des Amtes“ durch die Wörter „Mehrheit der Wahlberechtigten des Amtes“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Beschreibung des Wahlkreises 5 (Havelland I) wird die Angabe „- Stadt Ketzin“ durch die Angabe „- Stadt Ketzin/Havel“ ersetzt.
 - b) In der Beschreibung des Wahlkreises 7 (Oberhavel I) wird nach der Angabe „- Gemeinde Oberkrämer“ die Angabe „- Stadt Velten“ angefügt.

- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 8 (Oberhavel II) wird die Angabe „- Stadt Velten“ gestrichen.
- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 18 (Potsdam-Mittelmark II) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „- Stadt Belzig“ wird durch die Angabe „- Stadt Bad Belzig“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „- Amt Brück“ wird die Angabe „- Gemeinde Michendorf“ eingefügt.
- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 (Potsdam-Mittelmark III/Potsdam III) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „- Gemeinde Michendorf“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)“ wird durch die Angabe „von der Landeshauptstadt die Orts- oder Stadtteile Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Nedlitz, Neu Fahrland, Sacrow, Satzkorn und Uetz-Paaren (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 21 oder 22 gehören)“ ersetzt.
- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 21 (Potsdam I) wird wie folgt gefasst:
 - „- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Nördliche Innenstadt, Babelsberg, Klein Glienicke, Westliche Vorstädte und Nördliche Vorstädte (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 22 gehören)“.
- g) Die Beschreibung des Wahlkreises 22 (Potsdam II) wird wie folgt gefasst:
 - „- von der Landeshauptstadt die Stadt- oder Ortsteile Drewitz, Kirchsteigfeld, Potsdam Süd, Stern und Südliche Innenstadt/Zentrum Ost (ohne die Teile, die zum Wahlkreis 19 oder 21 gehören)“.
- h) In der Beschreibung des Wahlkreises 28 (Dahme-Spreewald III) wird die Angabe „- Amt Golßener Land“ gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachung der Neubeschreibung von Wahlkreisen

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, in der Anlage zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz die Abgrenzung von Wahlkreisen aufgrund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch